

Verkündet
laut Protokoll
am 27. September 1956
Braun,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma Arnold B. & Co. in F.,
W. str.,
- 2.) der Firma F.W. Br. Söhne in K., M.,
- 3.) der Firma G. - T. Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in F., E. str.,
- 4.) der Firma P. & S. in B.,
Beklagte, Revisionskläger und
Anschlußrevisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen .

die Ga. - Abwicklungs-Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in F., B.,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Robert L.,
Dr. Hans S. in F. und Dr. Franz N. in
E.,

Klägerin, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 20. September 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Artl und Dr. Winkelmann

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 3) gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 21. September 1954 wird auf Kosten der Beklagten zu 3) als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Gegen das ihrem Prozeßbevollmächtigten am 20. Oktober 1954 zugestellte Urteil des Berufungsgerichts vom 21. September 1954 hat die Beklagte zu 3) am 19. November 1954 Revision eingelegt. Am 16. Oktober 1954 ist über das Vermögen der Beklagten zu 3) das Konkursverfahren eröffnet worden (81 N 333/54 des Amtsgerichts Frankfurt/Main). Die Klägerin hat beantragt, die Revision der Beklagten zu 3) als unzulässig zu verwerfen.

Da der Rechtsstreit einen die Konkursmasse betreffenden Anspruch zum Gegenstand hat, ist er, soweit er sich gegen die Beklagte zu 3) richtet, mit der Konkurseröffnung unterbrochen (§ 240 ZPO). Der Konkurs ist am 16. Oktober 1954 eröffnet worden. An diesem Tage, nicht erst mit der rechtskräftigen Zurückweisung der gegen die Konkurseröffnung eingelegten sofortigen Beschwerde am 29. November 1954 ist die Unterbrechung eingetreten (§§ 6, 108 KO; vgl. Mentzel-Kuhn Komm z KO Anm 1 zu § 6).

Nach § 249 Abs 2 ZPO sind die während der Unterbrechung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Prozeßhandlung ist auch die Einlegung der Revision (RGZ 60, 400; Mentzel-Kuhn Vorbem zu §§ 10 - 12 KO Anm 8). Gegenüber der Klägerin ist die Einlegung der Revision unwirksam. Für die das Rechtsmittel einlegende Partei, die Beklagte zu 3), ist sie voll wirksam, jedoch nicht mit

- 3 -

Bezug auf ihr dem Konkurs unterliegendes Vermögen. Deshalb ist die eingelegte Revision nicht wirkungslos, sondern unzulässig (Baumbach-Lauterbach 24. Aufl. Anm 3 B zu § 249 ZPO). Sie mußte daher auf Antrag der Klägerin als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter Dr. Haidinger Dr. Kuhn Artl Dr. Winkelmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)